Gz.: 21-641.5/4

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz auf Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Umlegung des Lohnerbach-Grabens (Gewässer III. Ordnung) im Bereich des Bebauungsplans Nr. 60 „Obere Terrasse III, Kindergarten St. Martin)**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz beabsichtigt, im Zuge des Bauleitplanverfahrens für das Baugebiet „Obere Terrasse III, Kindergarten St. Martin den bisher quer durch das Gelände verlaufenden Lohner Graben zu verlegen, um bei starken Regenereignissen eine ausreichende Hochwasserssicherheit des Baugebiets herzustellen. Es handelt sich dabei um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau nach § 68 WHG. Damit soll die Bebauung der Flurstücke Nr. 109/5, 110, 110/2, 113 und 133 Gem. Burgkirchen a. d. Alz ermöglicht werden. Das Projektgebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Burgkirchen a. d. Alz im Ortsteil Pfaffing. Dort verläuft ein Gießlauf von Süd nach Nord durch das geplante Baugebiet.

Um das geplante Baugebiet vor einem hundertjährlichen Hochwasser HQ 100 zu schützen, plant die Gemeinde Burgkirchen die Verlegung des Gießlaufs um das Baugebiet herum. Dazu soll am südlichen Rand des Baugebietes ein Einlaufbauwerk errichtet werden, um den breitflächig aus Süden anströmenden Hochwasserabfluss zu fassen, dann wird das anfallende Wasser in einem neu geschaffenen Entwässerungsgraben zunächst am südlichen Rand des Baugebietes Richtung Osten und im weiteren Verlauf Richtung Norden um das Baugebiet herumgeleitet. Am nordöstlichen Eck des Baugebiets soll das anfallende Wasser über ein Beruhigungsbecken wieder in den bestehenden Gießlauf zurückgeleitet werden. Im weiteren Verlauf erfolgt die Wasserabfuhr wieder, wie bisher dem natürlichen Gelände folgend, über landwirtschaftliche Flächen. Der bestehende Gießlauf weist gemäß der Berechnung des Ingenieurbüro aquasoli im Planungsbereich ein Retentionsvolumen von 672 m³ auf, das durch die Baumaßnahme verloren geht. Im Gegenzug wird durch die geplante Maßnahme neues Retentionsvolumen von 1176 m³ geschaffen.

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens hat das Landratsamt Altötting eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht des Vorhabens gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen.

Diese überschlägige Vorprüfung anhand der Kriterien nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Aus dem Vorhaben Umlegung des Lohnerbach-Grabens (Gewässer III. Ordnung) im Bereich des Bebauungsplans Nr. 60 „Obere Terrasse III, Kindergarten St. Martin) der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz ergeben sich bei Beachtung der vorgesehenen Auflagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen insbesondere hinsichtlich der Bereiche Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Naturschutz. Für diese Einschätzung ist maßgebend, dass das Vorhaben nicht dazu führen wird, dass die bisherige Nutzung des Gebiets erheblich nachteilig beeinträchtigt wird und signifikante nachteilige und dauerhafte Veränderungen bei Anwohnern entstehen.

Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des

Plangenehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung die nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG) wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung –in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten – ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Erdgeschoss, Zimmer-Nr. SE 09, 84503 Altötting, eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten (Tel. 08617/502-761).

Altötting, 06.09.2023

Landratsamt Altötting